

Einkaufsbedingungen der GC-Sanitär- und Heizungs-Handels-Contor GmbH

I. Allgemeines

- I.1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- I.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant den Auftrag davon abweichend bestätigt, selbst wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- I.3. Unsere Einkaufsbedingungen sowie etwaige Zusatzbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung.
- I.4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche angeschlossenen Häuser der GC.

II. Bestellungen

- II.1. Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch die einzelnen Häuser schriftlich erteilt, oder durch EDIFACT übermittelt, oder bei mündlichen Bestellungen von uns entsprechend schriftlich oder per EDIFACT bestätigt worden sind. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- II.2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 2 Tagen ab Erhalt unserer Bestellung mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit anzunehmen oder abzulehnen.
- II.3. An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben, oder selbst, oder durch Dritte für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Der Lieferant hat diese Gegenstände unaufgefordert an uns zurück zu geben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt, den Auftrag, oder wesentliche Teile davon, durch selbstständig tätige Dritte ausführen zu lassen. Uns steht ein kostenloses Rückgaberecht von etwaiger Lagerware zu, die binnen 24 Monaten vor Rückgabe an uns ausgeliefert wurde.
- II.4. Der Lieferant stellt uns auf unsere Anforderung hin unentgeltlich zum Zwecke der Verwendung in unseren Ausstellungen Ware kostenfrei zur Verfügung.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

- III.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ zu ebener Erde an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Die entsprechenden Entsorgungskosten (Interseroh) sind von dem Preis erfasst.
- III.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie etwaige Zölle sind im Zweifelsfall im Preis enthalten.
- III.3. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung und mit einer Bestellnummer versehen zuzusenden.
- III.4. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen binnen 90 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von mindestens 4 % Skonto geleistet.
- III.5. Liegen Bonusvereinbarungen vor, werden die einzelnen Boni zum Ende eines jeden Monats fällig.
- III.6. Wir sind berechtigt, Forderungen unserer Lieferanten auch mit solchen Bonus- und sonstigen Forderungen aufzurechnen, die einem der beteiligten GC-Häuser gegen den jeweiligen Lieferanten zustehen. Die entsprechenden Abtretungen gelten insoweit als erfolgt und werden von dem Lieferanten anerkannt.

IV. Lieferung

- IV.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist keine Lieferzeit angegeben, so hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Unsere Anlieferungsrichtlinien sind einzuhalten. Bei Nichteinhalten sind dadurch entstehende Kosten durch den Lieferanten zu tragen.
- IV.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz zu verlangen.

V. Höhere Gewalt

Bei Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen, die in unserem Gefahrenbereich eintreten und die wir nicht zu vertreten haben und uns die Erfüllung unserer Abnahmepflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrung entbinden uns von der Verpflichtung aus dem Vertrag; Hindernisse vorübergehender Art jedoch nur für die Dauer der Behinderung.

VI. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

- VI.1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes) entsprechen sowie die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Er steht ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm gelieferten Waren sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein. Mängelrügen gelten im Sinne der §§ 377, 378 HGB als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Fehler binnen 3 Wochen nach Einbau durch unseren Kunden beim Endkunden oder Verarbeitung der Waren durch unseren Kunden beim Endkunden; verborgene Fehler innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden.
- VI.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung, oder der Ersatzlieferung, erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- VI.3. Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Abnahme der Sache beim Endkunden, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist bestimmt ist

VII. Produkthaftung, Freistellung Haftpflichtversicherung

- VII.1. Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei zu stellen. Während der Gewährleistungsfrist von 5 Jahren (gemäß oben Ziffer VI.3) wird nach einer entsprechenden Schadensanzeige davon ausgegangen, dass das Produkt des Lieferanten für den Schaden verantwortlich ist. Dem Lieferant steht der Gegenbeweis auf seine Kosten zu.
- VII.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus, oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzlichen Ansprüche.
- VII.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio je Personenschaden/Sachschadenpauschale zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Schutzrechte

- VIII.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- VIII.2. Werden wir nach einer Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüche freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus, oder im Zusammenhang der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

IX. Exportkontrolle

Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche im Zusammenhang der Lieferung anwendbaren Exportkontrollvorschriften inländischen und ausländischen Rechts zu beachten sind.

X. Schlussvorschriften

- X.1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Sitz des jeweiligen bestellenden GC-Hauses.
- X.2. Als Gerichtsort für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand.
- X.3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge und den internationalen Warenkauf vom 01.04.1980 gilt nicht.
- X.4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, oder des Liefervertrages, unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Juli 2002



**GC Sanitär- und Heizungs-
Handels-Contor GmbH**
Fahrenheitstraße 6 · 28359 Bremen